

# Statuten

## Verein HochrheinKunstweg (HK)

### Präambel

Die vom BodenseeKulturraum e.V. initiierten «REGIO|Kunstwege» zeigen Gegenwartskunst im öffentlichen Raum in Deutschland und der Schweiz. Sie laden zum Besuch der reichhaltigen Kunstlandschaften unter dem Motto «Kunst an 1000 Orten» ein. Die zeitgenössischen Kunstobjekte sowie eine Vielzahl an Kunstfelder, Skulpturenparcs sowie lokale Kunstprojekte werden auf den regionalen Kunstwegen in vielfältiger Weise präsentiert. Neue zeitgemässe Projekte und Kunstwerke werden initiiert und der kulturelle Austausch über Grenzen hinweg gefördert. Vor diesem Hintergrund soll der Verein HochrheinKunstweg insbesondere neue Kunstprojekte am Hochrhein realisieren.

### §1 Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen «Verein HochrheinKunstweg (HK)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Diessenhofen (TG).

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### §2 Zweck

Der Verein setzt sich ein für die Finanzierung, Schaffung und Erhaltung von Kunstwerken und die Veranstaltung von Kunst-Interventionen sowie damit verbundene kulturelle, historische und schulische Veranstaltungen am Hochrhein zwischen Konstanz/Kreuzlingen und Basel, dies auf beiden Seiten des Rheins, in Ortschaften, welche in der Nähe des Flusses liegen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

### §3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können Vertreter von Kommunen, Gemeinden und Kulturvereinen aus dem Einzugsbereich des HochrheinKunstwegs, sowie sonstige natürliche Personen sein.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann Mitgliedern ohne Angabe von Gründen die Aufnahme verweigern oder diese aus dem Verein ausschliessen.

Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Geschäftsjahrs erfolgen.

Beim Austritt oder Ausschluss werden keine Beiträge zurückerstattet.

### §4 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Vereinsbeiträgen/Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Sonderbeiträgen
- Kapitalerträgen

Der Mitgliederbeitrag ist innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

### §5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Revisoren

## **§6 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Präsidenten / der Präsidentin auf Einladung des Vorstands statt; im Falle einer Verhinderung unter der Leitung eines der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letztgenannte Adresse (Post oder E-Mail) des Mitglieds. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorstand eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung

- wählt die Mitglieder des Vorstands und den Präsidenten / die Präsidentin;
- wählt die Revisoren;
- nimmt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung der geschäftsführenden Organe;
- beschliesst über Statutenänderungen;
- setzt die jährlichen Vereinsbeiträge/Mitgliederbeiträge fest;
- entscheidet über alle übrigen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden oder dienlich anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 30 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahrs schriftlich an den Vorstand zu richten.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin, einem Protokollführer / einer Protokollführerin und nach Bedarf aus bis zu drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich bis auf den Präsidenten / die Präsidentin selbst.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; sie sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während er Amtsdauer aus, so ersetzt es der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Auslagenersatz ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches jedem Vorstandsmitglied zur Einsicht offensteht. Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. Er ist insbesondere befugt, im Namen des Vereins Geschäftsverbindungen mit Banken (in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz) aufzunehmen (Konti und Depots zu eröffnen und darüber im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit uneingeschränkt zu verfügen). Zur verbindlichen Zeichnung namens des Vereins ist ein Unterschriftenreglement zu erlassen.

Der Vorstand hat diejenigen Befugnisse und Aufgaben, die nicht nach Gesetz oder in diesen Statuten der Generalversammlung oder den Revisoren zugewiesen sind.

## **§8 Revisoren**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Rechnungsrevisor, welcher die Jahresrechnung prüft und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen hat.

## **§9 Haftungsbeschränkung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§10 Rechnungsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## **§11 Auflösung**

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eine spezielle Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt.

Ein allenfalls verbleibender Überschuss an Vereinsvermögen fällt an die im Verein als Mitglieder vertretenen gemeinnützigen Vereine (der Nachweis der Steuerbefreiung dieser Vereine aufgrund ihrer gemeinnützigen Tätigkeit ist zu erbringen). Eine Verteilung an nicht steuerbefreite Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§12 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 06.02.2024 in Diessenhofen genehmigt und treten sofort in Kraft.